

## **Merkblatt für das Halten von Hunden, die mindestens 40 cm groß sind oder mindestens 20 kg wiegen,**

aber keine gefährlichen Hunde im Sinne von § 3 Abs. 3 LHundG NRW sind, kein Hund bestimmter Rassen und keine Mischung aus gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen in Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG NRW und anderen Hunden und auch sonst nicht gefährlich sind.

1. Das **Halten** des Hundes ist **anzuzeigen** beim örtlichen Ordnungsamt (§ 8 Abs. 1 LHundG NRW).
2. **Anleinplicht** besteht in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf öffentlichen Wegen und Plätzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 11 Abs. 6 LHundG NRW).
3. **Haftpflichtversicherung**, § 11 Abs. 2 LHundG NRW.
4. **Mikrochip**, § 11 Abs. 2 LHundG NRW.
5. **Sachkundenachweis**
6. In besonderen Fällen kann die Behörde ein **Führungszeugnis** verlangen.

### Einzel-Fragen:

#### **Was** geschieht, wenn ich die Haltung meines Hundes **nicht anzeige**?

Dieser Verstoß kann zur Folge haben, dass Sie als nicht zuverlässig für die Haltung eines großen Hundes angesehen werden. Die Behörde ist dann auf jeden Fall zu einer sehr umfassenden Prüfung der Frage aufgerufen, ob Ihnen die Hundehaltung untersagt werden könnte. Außerdem kann ein Bußgeld verhängt werden.

#### **Wann** bin ich **sachkundig**?

Wer vor Inkrafttreten des LHundG NRW drei Jahre lang, also von 1999-2002, einen großen Hund gehalten hat (Nachweis!), gilt als sachkundig, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert wurde.

Alle Anderen können einen "Hundeführerschein" bei einer anerkannten sachverständigen Stelle (z. B. bei bestimmten Hundeverbänden) oder bei einem Tierarzt absolvieren.

Keinen Hundeführerschein benötigen z. B. Personen,

- die die Jägerprüfung mit Erfolg absolviert haben,
- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- die die Polizeihundeführerprüfung mit Erfolg absolviert haben,
- die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

#### **Wo** erhalte ich den "**Mikrochip**"?

Beim Tierarzt.

Kann ich eine **Ausnahmegenehmigung** vom Anleinzwang in dem bebauten Ortsteilen erhalten?

**Nein.**

Was muss ich für den Gang zur Behörde mitbringen?

Das Anzeigeformular, welches hier auf der Homepage aufgerufen werden kann.

- Versicherungsnachweis
- Mikrochip-Nummer
- Anschaffungsunterlagen, Impfausweis des Hundes oder eine tierärztliche Bescheinigung über die Zeit des Haltens eines großen Hundes für den Sachkundenachweis oder Bescheinigung über den Nachweis der Sachkunde

Klären Sie bei Ihrem Ordnungsamt oder Tierarzt, ob Sie sich zum sogenannten "Hundeführerschein" anmelden müssen oder sonst als sachkundig gelten.